STROMNETZ EIN UNTERNEHMEN DER STADTWERKE ERDING
Erdinger und Freisinger Land

Auftragsnummer

Netzanschlussvertrag
bei registrierender Leistungsmessung

Zwischen Anschlussnehmer

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon/Fax:

Registergericht(-nummer):

E-Mail (freiwillige Angabe):

und Netzbetreiber

Name:	Stromnetz Erdinger und Freisinger Land GmbH & Co. KG
Straße, Hausnummer:	Am Gries 21
PLZ, Ort:	85435 Erding
Telefon/Fax:	08122 407 0

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

☐ Neuanschluss

☐ Änderung des bestehenden Netzanschlusses

☐ Leistungserhöhung

§ 1 Anschlussstelle

Anlagenadresse:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ggfs. Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück:

Beschreibung der Anschlussanlage:

Anschluss: ☐ Kabel ☐ Freileitung

Anschlussart: ☐ Drehstrom 400/230 V

☐ Drehstrom 10 kV ☐ Drehstrom 20 kV

Lieferspannung: ☐ Niederspannung ☐ Umspannung ☐ Mittelspannung

Netzanschlusskapazität: kW

Bezeichnung Zähler oder
Angaben zum Aufstellungsort:

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie die Änderung des Netzanschlusses.

(2) Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze .

(2) Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle – abgesehen von den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers – steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

(3) Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die vereinbarte Netzanschlusskapazität, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

§ 4 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber erhebt ein Entgelt für Herstellung bzw. Änderung des in § 3 bezeichneten Netzanschlusses. Das Entgelt ist dem beiliegenden Angebot zu entnehmen.

(2) Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittelspannungsnetzes und der Anlagen der vorgelagerten Netz-/Umspannebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der für oben genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss ist dem beiliegenden Angebot zu entnehmen.

(3) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß § 4 Abs.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

(4) Bei Änderung der Lieferspannung trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Umrüstung seiner Betriebsmittel.

(5) Der Netzbetreiber kann die bereitgestellte Leistung an den tatsächlichen beanspruchten Wert anpassen, wenn länger als zwei Jahre die Leistung nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

§ 5 Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer

☐ ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.

☐ ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 1) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

§ 6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 7 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit

dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder der zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen erforderlich ist oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 8 Vertragsbeginn/Kündigung

Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht.

§ 9 Anwendung der NAV/Technischen Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB Niederspannung) in ihrer jeweiligen Fassung. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie die TAB Niederspannung sind im Internet unter www.stadtwerke-erding.de veröffentlicht.

§ 10 Rechtsnachfolge

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

(2) Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

§ 11 Datenschutz

Über die im Zusammenhang mit dem Netzanschlussvertrag erhobenen personenbezogenen Daten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer in der Datenschutzerklärung. Diese ist auf der Internetseite unter www.stadtwerke-erding.de veröffentlicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zum Netzanschluss zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

(4) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Erding, _____
Ort, Datum

_____
Ort, Datum

_____
Stromnetz Erdinger und Freisinger Land GmbH & Co. KG

_____
Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagen

1. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
2. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
3. Ergänzende Bedingungen zur NAV
4. Technische Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB Niederspannung)
5. Datenschutzerklärung (einsehbar unter www.stadtwerke-erding.de)

STROMNETZ EIN UNTERNEHMEN DER STADTWERKE ERDING
Erdinger und Freisinger Land

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom

Zustimmungserklärung des Grundstückeigentümers

Der Grundstückseigentümer stimmt der Herstellung des Netzanschlusses und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der für ihn damit verbundenen Verpflichtungen aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Kabeltrasse für den Anschluss nicht überbaut wird; andernfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) verpflichtet, bei Veräußerung seines Grundstücks den Netzbetreiber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer